

Jürgen Vable

Editorial – Über „Polizeigewalt“299

Abhandlungen

Torsten F. Barthel/Holger Weidemann

Die behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage301

Ein (belastender) Verwaltungsakt wird zwar mit Bekanntgabe wirksam, ist damit aber in der Regel noch nicht zugleich vollziehbar. Dies bedeutet, dass die Behörde ihn nicht sofort vollstrecken kann, und auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten muss zunächst der Eintritt der Bestandskraft/Unanfechtbarkeit abgewartet werden, bevor negative Folgen aus ihnen abgeleitet werden dürfen.

Dieses Prinzip der aufschiebenden Wirkung findet sich im § 80 Abs. 1 VwGO. Der Gesetzgeber hat jedoch in Absatz 2 der Norm Ausnahmen vorgesehen, bei denen eine Vollziehung schon vor Eintritt der Bestandskraft zulässig ist. Neben den gesetzlichen Ausnahmen gibt es auch die Möglichkeit, dass die Behörde durch Anordnung der sofortigen Vollziehung diese Vollzugsmöglichkeit selbst schaffen kann. Dieser Beitrag erläutert die formellen und materiellen Voraussetzungen dieser Ergänzung zum Verwaltungsakt und ihre Wirkungen.

Matthias Schütte

Personalmangel und Konfliktbearbeitung309

In jeder Verwaltung existiert – genau wie in den Unternehmen der Wirtschaft – ein breites Spektrum an Konflikten. Es reicht von Auseinandersetzungen innerhalb eines Dezernates oder Referats bis hin zu abteilungs- und behördenübergreifenden Differenzen. Auch Streitigkeiten zwischen Dienststelle und Personalrat haben in der Praxis des öffentlichen Dienstes ihr Gewicht.

Konflikte werden dabei aktuell überwiegend als Störung des Dienstbetriebes wahrgenommen und entsprechend negativ im Sinne einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung bewertet. Das dabei hervortretende Konfliktverständnis und das damit einhergehende Methodenrepertoire zur Konfliktlösung bedürfen allerdings der kritischen Reflektion. Konflikte bieten nämlich durchaus auch Chancen für notwendige Veränderungen und Verbesserungen, was positiv zu bewerten ist.

Der Umgang mit Konflikten ist auch ein Faktor bei der Personalgewinnung und -bindung, weil diese keineswegs nur von monetären Aspekten bestimmt werden. Auch das Führungsverhalten der Vorgesetzten, die faire Behandlung durch Kollegen und Vorgesetzte sowie das Arbeitsklima können bedeutsam sein. Vor diesem Hintergrund zeigt der Beitrag Methoden auf, mit deren Hilfe Konflikte in der Verwaltung erkannt, vermieden und gelöst werden können, ohne sich allein auf das Disziplinarrecht und die Abmahnung/ Kündigung zu beschränken.

Jürgen Maximini

Der 100.000-€-Sohn und die entlasteten Geschwister . . .317

Bei steigenden Kosten der Pflege und der Heimunterbringung kommt es in etlichen Fällen dazu, das die Pflegebedürftigen den Eigenanteil, der von der Pflegeversicherung nicht gedeckt wird, nicht mehr allein aufbringen können. Dann kommt es oftmals zu einer unterhaltsrechtlichen Inanspruchnahme der Kinder durch die öffentlichen Träger, die die Ansprüche aus übergegangenem Recht geltend machen.

Durch das am 1.1.2020 in Kraft getretenen Angehörigenentlastungsgesetz wurde die unterhaltsrechtliche Heranziehung der Verwandten durch die Sozialbehörden deutlich begrenzt. Unterhaltsansprüche der auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen liegt oberhalb einer Einkommensgrenze von 100.000 €. Auf Unterhaltspflichtige greift das Sozialamt seit dem Jahr 2020 nur noch zurück, wenn deren Einkommen die maßgebliche Jahreseinkommensgrenze übersteigt.

Die Darstellung erläutert die Anwendung dieser Einkommensgrenze im Rahmen des Sozialrechts, auch über den Elternunterhalt hinaus.

Kurzinformationen und Splitter

Kurzinformation – Digitalisierung im Bauleitplanverfahren316

Splitter – Gesundheitliche Belastung von Studierenden steigt an331

Fallbearbeitungen

Alexander Suslin/Tim Brockmann

Amtshaftung i. S. d. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG: Ein Fallbeispiel.327

Der vorliegende Beitrag greift die Abhandlung aus der DVP 05/2023, S. 177 ff. zu Grundlagen, Voraussetzungen und Rechtsfolge der Amtshaftungsvorschriften und wendet diese auf einen Fall an, der einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nachempfunden ist. Dabei wird auf etwaige Besonderheiten und „Fallstricke“ im Rahmen von Lehre, Prüfung und auch Praxis eingegangen.

Gerhard Lange

Androhung und Festsetzung eines Zwangsmittels332

Bei diesem Übungsfall aus dem Verwaltungsvollstreckungsrecht NRW geht es um die Rechtmäßigkeit einer Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln.

Rechtsprechung

Antrag auf Einberufung einer Gemeinderatssitzung (VG Neustadt, Urteil vom 21.12.2020 – 3 K 691/20.NW)335

Das intendierte Ermessen beim Widerruf (OVG Schleswig, Urteil vom 23.8.2022 – 5 LB 9/20)337

Materielle Beweislast bei Verkehrszeichen (VGH München, Beschluss vom 28.12.2020 - 11 LB 20.2176)338

Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes (OVG Saarlouis, Beschluss vom 19.1.2023 – 2 B 233/22)340

Die Schriftleitung